

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

|                                    |                     |                               |
|------------------------------------|---------------------|-------------------------------|
| öffentlich                         |                     | Drucksache Nr.<br>1563/2023/1 |
| Amt/Aktenzeichen<br>51/51/51 03 01 | Datum<br>10.11.2023 | TOP                           |

| Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am |               |            |        |
|---|---------------|------------|--------|
| Beratungsfolge Gremium  | Zuständigkeit | Datum      | Status |
| Jugendhilfeausschuss  | Vorberatung   | 15.11.2023 | Ö      |
| Stadtrat  | Entscheidung  | 29.11.2023 | Ö      |

|  |
|--|
| <b>Betreff:</b><br>Evaluation und Ergänzung der Vergaberichtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz |
| Mainz, den .11.2023<br><br>gez.<br><br>Dr. Eckart Lensch<br>Beigeordner  |
| Mainz, den .11.2023<br><br>Nino Haase<br>Oberbürgermeister   |

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung der o.g. Gremien, die vorgelegte, nach einer Evaluation überarbeitete Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beauftragt.

## **Sachverhalt**

Am 24.11.2021 wurde die Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz (1402/2021) vom Stadtrat beschlossen. Die Kitaplatzvergabe für das Kita-Jahr 2022/2023 wurde erstmals anhand der Vergaberichtlinie durchgeführt.

Auf Basis der Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Evaluation wurde die Verwaltungsrichtlinie ergänzt und durch den Stadtrat am 30.11.2022 beschlossen (1402/2022).

Im Nachgang zur Vergabe der Kitaplätze für das Kita-Jahr 2023/2024 wurde erneut eine Evaluation mit dem Ergebnis durchgeführt, dass ein inhaltlicher Punkt zusätzlich in die Richtlinie aufgenommen werden soll:

Die aktuell gültige Fassung der Vergaberichtlinie unterscheidet nicht zwischen Kindern unter zwei Jahren und Kindern über zwei Jahren.

§ 21 I i.V.m. III KitaG RLP differenziert hinsichtlich der förderfähigen Personalausstattung und auch in den seitens des Landes Rheinland-Pfalz erteilten Betriebserlaubnissen zum Betrieb von Kindertagesstätten zwischen Kindern unter zwei Jahren und Kindern über zwei Jahren.

Dies bedeutet, dass für jede Einrichtung durch die Betriebserlaubnis klar geregelt ist, wie Plätze für Kinder von 0 – 2 Jahren (U2) und von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü2) zur Verfügung stehen und wie viele Vollzeitäquivalente für die jeweilige Alterskohorte förderfähig sind und zum Betrieb vorgehalten werden müssen.

Von dieser Differenzierung nach Kohorten darf das Amt für Jugend und Familie bei der Besetzung der Plätze nicht abweichen. In der Praxis bedeutet dies, dass ein freier U2-Platz nicht durch ein Kind über zwei Jahren besetzt werden darf.

Gemäß der aktuell gültigen Fassung darf die Zuteilung eines Platzes jedoch nur anhand des Punkte-Rankings erfolgen. Um ein rechtssicheres Handeln der Verwaltung im Rahmen der Betriebserlaubnisse zu gewährleisten, ist die Erweiterung der Verwaltungsrichtlinie um einen zusätzlichen Paragraphen notwendig.

Die im Rahmen der letzten Novellierung der Richtlinie in 2022 vorgenommenen Änderungen (Einführung eines Clearing-Verfahrens, Erhöhung der Geschwisterpunkte und Berücksichtigung der Hauskonzeption bei Punktgleichheit) wurden im Evaluationsverfahren positiv bewertet.

Im Rahmen der Sitzung der AG Kita am 08.11.2023 wurde ein Änderungsantrag eingebracht und diesem wurde mehrheitlich zugestimmt. Die AG empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss dem Änderungsantrag zuzustimmen.

Inhalt des Änderungsantrages ist die Änderung des zweiten kindbezogenen Aufnahmekriteriums in folgenden Wortlaut:

„Das Kind wird im übernächsten Betreuungsjahr schulpflichtig und hat noch keine Kindertagesstätte besucht. Der Vorrang dieses Kriteriums leitet sich daraus ab, jedem Kind im Rahmen der Chancengleichheit gute Bildungschancen hinsichtlich des Schuleintritts zu ermöglichen. Sprachlich und sozial sollen Kinder durch einen mindestens zweijährigen Besuch der Kindertagesstätte gut auf den Schuleintritt vorbereitet werden.“

## **Lösung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Betreuungsplätze in den städtischen Kindertagesstätten auf Basis der novellierten Verwaltungsrichtlinie zu vergeben.

## **Alternative**

Die derzeitige Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen bleibt bestehen.

### **Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung stellt einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Unterstützung erfahren damit von allem Frauen; insbesondere die, die den Wiedereinstieg in den Beruf suchen.

### **Finanzierung**

Die Änderung der Verwaltungsrichtlinie ha keine finanziellen Auswirkungen auf die Landeshauptstadt Mainz.